

Postcheckamt und bargeldloser Verkehr.

Ein Vorschlag zur Gebührenerhebung.

Man schreibt uns: Es klingt ein wenig merkwürdig, aber es ist Tatsache, daß in der neuen Postcheckverordnung selbst sich eine Maßnahme findet, die sich als ein Sammelstück für den bargeldlosen Verkehr herausstellt. Bisher war es üblich gewesen, daß Inhaber eines Postcheckkontos die bei ihrem Postamt einlaufenden Postanweisungen sich sogleich auf ihr Postcheckkonto überschreiben ließen. Dafür bezahlten sie die übliche Gebühr, die ihnen erst bei der allgemeinen Verrechnung abgeschrieben wurde. Heute ist für jede Postanweisung, die auf diese Weise dem Postcheckkonto zugeführt wird, ein Betrag von 5 bzw. 10 Pfennigen zu erlegen. Dieser wird gleich von der betreffenden Postanstalt aus dem Betrage der zu überweisenden Postanweisung zurückgehalten. Der Erfolg ist einmal da, wo es sich um niedrige Gebühren handelt, eine erhöhte Belastung des Postcheckinhabers, dann aber auch eine Erschwerung der Buchführung, weil so häufiger Gebühren zu verbuchen sind. Das Ergebnis ist also, daß die Postcheckinhaber ihre bei dem Postamt eingehenden Beträge seit dieser neuen Verordnung in bar abheben lassen, um sie dann gebührenfrei ihrer Bank zu überweisen. Es entsteht somit ein Barverkehr, der bisher nicht vorhanden gewesen ist. Es wäre fraglos ein Leichtes, der betreffenden Verordnung einen Zusatz hinzuzufügen, wonach derartige Überweisungen vom zuständigen Postamt an einen Kontoinhaber gebührenfrei bleiben, beziehungsweise von dem Postamt auf Überweisungsscheck und nicht auf Zahlarte überwiesen würden.

Wenig verständlich erscheint auch, daß das Postcheckamt folgende Anordnung ablehnte:

Auf die Abschnitte der Zahlarten, die in die Hände derjenigen Personen gelangen, die kein Postcheckkonto haben, läßt sich, ohne daß eine erhebliche Beschränkung des Raumes für persönliche Mitteilungen eintrete, ein Satz einfügen, etwa folgenden Inhalts:

„Nehmen Sie ein Postcheckkonto, Sie nützen damit der Allgemeinheit und sparen sich und mir Geld.“

Da das Postcheckamt ablehnt, einen solchen Ausdruck, allgemein auf die Abschnitte drucken zu lassen, so wird hiermit der Vorschlag gemacht, daß die Postcheckinhaber selbst einen derartigen Hinweis überall da, wo er am Platze ist, einschalten. Der Erfolg wird nicht ausbleiben, trotz abweichender Ansicht der Reichsbehörde.“